



Information für Beschäftigte von Alten- und Pflegeheimen und von ambulanten Pflegediensten zur Influenza-Pandemie durch die „Neue Grippe“ A/H1N1 (sog. „Schweinegrippe“)

Alle Beschäftigten und Bewohner/-innen von Alten- und Pflegeheimen sollten gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und des niedersächsischen Sozialministeriums jährlich gegen „saisonale“ Influenza geimpft werden.

Im Fall einer Influenza-Pandemie ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Personen innerhalb eines längeren Zeitraums erkranken, wobei die Bewohner/-innen von Alten- und Pflegeheimen aufgrund möglicher vorliegender Grunderkrankungen besonders gefährdet sind. Um Infektionsmöglichkeiten zu reduzieren und Infektketten zu unterbrechen, sind alle Gemeinschaftsveranstaltungen auf das Notwendigste zu beschränken.

Im Pandemiefall ist möglichst lange eine Betreuung der Erkrankten im Alten- und Pflegeheim anzustreben, da der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gelten wird. Da auch unter dem Personal mit einem vermehrten Ausfall zu rechnen ist, sind Möglichkeiten zusätzlicher personeller Ressourcen in Erwägung zu ziehen.

Treten beim Betreuungspersonal Influenza-ähnliche Symptome auf, sind diese Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen und schnellstmöglich einem Arzt vorzustellen zwecks Veranlassung von Diagnostik und ggf. Therapie. An Neuer Grippe erkranktes Personal sollte für 7 Tage ab Erkrankungsbeginn zu Hause bleiben, um eine Weiterverbreitung der Erkrankung zu minimieren.

Trotz der zusätzlichen Belastung sind besonders während einer Pandemie alle notwendigen allgemeinen und speziellen hygienischen Anforderungen zu erfüllen.

Allgemeine Ausstattung

- Prüfung der Möglichkeiten der Einrichtung von separaten Zimmern oder Stationen zur Betreuung der Erkrankten,
- Ausstattung der Handwaschplätze gemäß Hygienestandard mit: Spendern für Flüssigseife und Händedesinfektionsmittel, Einmalhandtücher, Handpflegemittel (Tuben oder Spender), Abwurfbehälter für Handtücher.

Personenschutz

Zur Betreuung der erkrankten Heimbewohner ist vorrangig geschultes und gegen den pandemischen Erreger geimpftes Personal einzusetzen, sofern Impfstoff verfügbar ist.

- Zusätzliche Ausstattung/Bevorratung mit Schutzkitteln, Einweghandschuhen, Mund-Nasen-Schutz, bzw. Atemschutzmasken (s. dazu ABAS 609¹).

¹ Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe

http://www.baua.de/nn_5846/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/Beschluss-609.html

Desinfektionsmaßnahmen

Hygienische Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit für das Wirkungsspektrum „begrenzt viruzid“ nach direktem Kontakt mit der Pflegeperson, mit erregerehaltigem Material oder mit kontaminierten Gegenständen und nach dem Ablegen der Schutzhandschuhe im Krankenzimmer.

Tägliche Wischdesinfektion mit einem Produkt der VAH-(ehemals DGHM-)Liste mit nachgewiesener Wirksamkeit für das Wirkungsspektrum „begrenzt viruzid“:

- patientennahe Flächen (z. B. Nachttisch, Bettgestell, Bettgitter, Aufrichthilfe/“Bettgalgen“)
- Nassbereich, Handwaschbecken, Toilettenräume (Toilettenbrille, Zieh-/Spülmechanismen),
- Türgriffe und andere Flächen mit häufigem Personenhandkontakt,
- Flächen für Arbeiten mit infektiösem bzw. potentiell infektiösem Material,
- sofern vorhanden: Arbeitsflächen in Untersuchungs- und Behandlungsräumen, z. B. Liege, Inhalationsplatz.

Instrumentendesinfektion und Aufbereitung von Medizinprodukten

- Geräte und Medizinprodukte mit direktem Erkranktenkontakt sind erkranktenbezogen zu verwenden bzw. nach Gebrauch bzw. vor Anwendung bei einem anderen Bewohner zu desinfizieren.
- Die thermische Aufbereitung ist, wenn möglich, zu bevorzugen, alternativ sind chemothermische oder chemische Verfahren mit in der VAH-Liste aufgeführten Mitteln anzuwenden.
- **Wäsche und Textilien:** Sammlung der Wäsche im Zimmer. An die Aufbereitung der personenbezogenen Wäsche werden keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

Entsorgungsmaßnahmen

- **Abfallentsorgung:** Die Entsorgung von Abfällen, die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind, erfolgt nach Abfallschlüssel EAK 180104 gemäß LAGA-Richtlinie (B-Müll).
- **Geschirr:** übliche maschinelle Aufbereitung (mindestens 60 °C).

Krankentransport

- Krankentransport und aufnehmendes Krankenhaus vorab informieren
- Kranker Mensch: Mund-Nasen-Schutz aufsetzen (wenn der Krankheitszustand es zulässt)

Quelle: Gesundheitsamt Leipzig, RKI

Weitere Informationen unter www.rki.de und www.nlga.niedersachsen.de